



Fürst Fugger Privatbank



GRUNDLAGENWISSEN ZU NACHHALTIGKEIT IM WERTPAPIERBEREICH

UNABHÄNGIG. WERTEORIENTIERT. PERSÖNLICH.

1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG VON NACHHALTIGKEIT



Nachhaltigkeit wird definiert als »Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann« [Duden]. Der Begriff Nachhaltigkeit wurde in der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts entwickelt:

Nachhaltig ist es, wenn nicht mehr Holz geschlagen wird als nachwächst. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat der Begriff inhaltlich eine Ausweitung auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte erfahren.

DIMENSIONEN DER NACHHALTIGKEIT

Environment



Klimaschutz	→	Anpassung an den Klimawandel
Nachhaltige Nutzung / Schutz von Wasser & Meer	→	Schutz der biologischen Vielfalt
Vermeidung/ Verminderung der Umweltverschmutzung	→	Übergang zu Abfallvermeidung/ Recycling
Schutz gesunder Ökosysteme	→	Nachhaltige Landnutzung

Social



Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards	→	Gewerchafts- & Versammlungsfreiheit
Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	→	Minderheitenschutz
Produktsicherheit	→	Gleichbehandlung in der Lieferkette
Faire Entlohnung/ fairer Arbeitsplatz	→	Steuerehrlichkeit

Governance



Verhinderung von Korruption	→	Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
Whistle Blowing	→	Transparenz
Datenschutz	→	Arbeitnehmerrechte
Vorstandsvergütung in Abhängigkeit der Nachhaltigkeit		



Mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet. Diese Ziele werden bezeichnet als »Ziele für nachhaltige Entwicklung« (en: Sustainable Development Goals, SDGs – <https://sdgs.un.org/goals>). Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dabei unterstreicht die Agenda 2030 die gemeinsame Verantwortung aller Akteure: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft – und jedes einzelnen Menschen.

In Europa hat sich eine Gliederung der vielfältigen Nachhaltigkeitsziele in die Themenkomplexe Ökologie/Umwelt (environment, E), soziale und gesellschaftliche Aspekte (social, S) sowie Prinzipien der guten Unternehmensführung (governance, G) durchgesetzt.

Seit 2. August 2022 haben Anleger die Möglichkeit genaue Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben. Hierzu können Vorgaben zur Taxonomieverordnung sowie zur Offenlegungsverordnung und/oder den PAIs gemacht werden.



2. ERLÄUTERUNGEN ZU TAXONOMIE-VERORDNUNG, OFFENLEGUNGSVERORDNUNG UND PAIS

2.1 TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die EU-Taxonomie-Verordnung stellt seit dem Jahr 2022 einen zentralen Baustein des sog. »Green Deals« der EU dar. Die Verordnung wurde 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet und soll private Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten lenken. Der klimafreundliche Umbau sämtlicher Wirtschaftssektoren ist notwendig, um eine deutliche Reduzierung umweltschädlicher Treibhausgase zu erreichen.

Die EU-Taxonomie-Verordnung bildet ein einheitliches EU-Klassifizierungssystem für die Einordnung von wirtschaftlichen Aktivitäten nach ihrer Nachhaltigkeit bzw. ihrem »grünen« Charakter.

Sie richtet sich an alle Finanzmarktteilnehmer und Emittenten in der EU, die nachhaltige Finanzprodukte anbieten. Dabei macht sie klare Vorgaben, die es potenziellen Investoren gestatten, möglichst objektiv genaueren Aufschluss über die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu erlangen. Damit soll es Anlegern erleichtert werden, private Investments bzw. Kapitalströme in wirklich nachhaltige Finanzprodukte zu lenken.

Als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten Anlagen in Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels (z. B. Klimaschutz) leisten und kein (anderes) Umweltziel (z. B. Vermeidung von Umweltverschmutzung) erheblich beeinträchtigen.

Vorerst konzentriert sich diese Verordnung auf die Anforderungen des Umweltschutzes (*E*). Hier sind derzeit lediglich die ersten beiden Umweltziele »Klimaschutz« und »Anpassung an den Klimawandel« klar definiert. Erst in späteren Stufen soll das Gerüst um die weiteren Kriterien und die sozialen Engagements (*S*) sowie eine gute Unternehmensführung (*G*) erweitert werden.

Allerdings müssen Unternehmen nach der aktuellen Taxonomie-Verordnung bereits jetzt bei den sozialen Standards und der guten Unternehmensführung einen Mindestschutz erfüllen, der sich aus völkerrechtlich verbindlichen Leitsätzen und Prinzipien ableitet.

Die Taxonomie-Verordnung definiert nachfolgende Umweltziele:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

2.2 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (AUCH/ EN: SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION „SFDR“)

Die Offenlegungsverordnung verpflichtet alle Finanzmarktteilnehmer und Emittenten in der EU, die nachhaltige Finanzprodukte anbieten, transparent darüber zu informieren, inwieweit sie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Eine nachhaltige Investition liegt nach der Offenlegungsverordnung dann vor, wenn in eine wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird, die einen Beitrag (vgl. Taxonomie-Verordnung: wesentlicher Beitrag) zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels leistet, wobei eine gute Unternehmensführung vorausgesetzt wird.

Wörtlich wird eine »nachhaltige Investition« definiert als:

- eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft
- oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammen-

halt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

Dabei wird »vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines der oben genannten Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften«.

Ein Teilbereich der Offenlegungsverordnung befasst sich mit den sogenannten »wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren« (en: Principle Adverse Impacts, PAIs).

2.3 NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN – PRINCIPLE ADVERSE IMPACTS, KURZ PAIS

Die Anleger sind bei ihren Entscheidungen völlig frei. Sie müssen weder nachhaltig noch ökologisch nachhaltig investieren.

So können sie sich beispielsweise darauf beschränken, Nachhaltigkeitsfaktoren zu benennen, die bestimmte Investments ausschließen, wie z. B. Kernkraft- oder Gaskraftwerke, oder Unternehmen, bei denen die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen oder Drogen- oder Waffenhandel nicht ausgeschlossen ist. Für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die Anleger vermeiden wollen, hat sich der Begriff Principal Adverse Impacts (PAIs) eingebürgert.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der Offenlegungsverordnung sind Auswirkungen

- durch Treibhausgas-Emissionen und durch Emissionen im Allgemeinen,
- durch fossile Brennstoffe sowie
- durch Abfall und Auswirkungen
- auf Biodiversität und
- auf Wasser

sowie der Umgang von Staaten mit Umwelt- und sozialen Fragen allgemein und der Verbrauch von fossiler Energie und die Energieeffizienz im Immobilienbereich.

Banken und andere regulierte Finanzmarktakteure müssen eine Erklärung über die Beachtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren veröffentlichen. Ab Ende 2022 soll ein technischer Regulierungsstandard regeln, über welche PAIs verpflichtend zu berichten ist und welche optional sind. Ab diesem Zeitpunkt sind die PAIs nicht bloß auf Unternehmensebene, sondern für jeden einzelnen Fonds zu erfassen, wenn er zu den sog. »hellgrünen« (gem. Art. 8 SFDR) oder sog. »dunkelgrünen« (gem. Art. 9 SFDR) Fonds mit Nachhaltigkeits-Ausrichtung zählt.

Ein Beispiel für den Umgang mit PAIs ist die Anlage in ein Unternehmen, das erheblich zur Kohlenstoffdioxidemission beiträgt oder unzureichende Schutzmaßnahmen für Wasser-, Abfall- oder landwirtschaftliche Praktiken aufweist. Das könnten auch Beteiligungen oberhalb einer Geringfügigkeitsschwelle in Sektoren/Branchen mit Verbindung zu umstrittenen Waffen, Atomwaffen, fossilen Brennstoffen, zivilen Schusswaffen und Tabak sein.



ÜBERSICHT DER 18 VERPFLICHTENDEN INDIKATOREN

Klima- und andere umweltbezogene Indikatoren

Treibhausgas-Emissionen

1. Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3, total)
2. CO₂-Fußabdruck
3. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
6. Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung

Biodiversität

7. Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken

Wasser

8. Wasserverschmutzung

Abfall

9. Anteil gefährlicher Abfälle

Staaten und Supranationale Organisationen

Emission

15. Treibhausgasintensität

Sozial

16. Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt

Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Soziales und Arbeitnehmerfragen

10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13. Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan
14. Engagement gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Immobilienvermögen

Fossile Brennstoffe

17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen

Energie Effizienz

18. Gefährdung durch energieineffiziente(s) Immobilien bzw. Immobilienvermögen

3. ERLÄUTERUNGEN ZU TRANSFORMATION

Es gibt Wirtschaftstätigkeiten, die noch keinen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltschutzziel leisten, aber auf dem Wege dazu sind. Unternehmen, die sich in einem derartigen Umstellungs- und Transformationsprozess befinden, können zwar noch nicht heute, aber aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zukunft zu der Verwirklichung wichtiger Nachhaltigkeitsziele beitragen.

Dies gilt beispielsweise für die Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien oder die verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien, der CO₂-Abscheidung und -Nutzung oder Speicherung.

Transformation beinhaltet eine verbindliche und durch Berichterstattung nachvollziehbare Verpflichtung in inhaltlicher, quantitativer und zeitlicher Hinsicht. Bei unzureichender Berichterstattung und/oder Offenlegung oder wenn die Herangehensweise eines Unternehmens nicht dem entspricht, was einer nachhaltigen langfristigen Wertschöpfung dienlich ist, können z. B. Kapitalanlagegesellschaften als Vertreter der Anleger unter Ausübung von Stimmrechten entsprechende Veränderungen bewirken (Stewardship-Prinzip).

4. RISIKOHINWEISE

Da die meisten Unternehmen frühestens 2023 verpflichtet sind, entsprechende Daten nach der Taxonomie-Verordnung zu melden und die Datenverfügbarkeit dadurch noch nicht gewährleistet werden kann, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass derzeit womöglich noch keine Produkte verfügbar sein könnten, die exakt zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen passen. Das bedeutet, es besteht am gesamten Kapitalmarkt möglicherweise ein eingeschränktes Produktangebot und folglich auch eingeschränkte Diversifikationsmöglichkeiten. Die Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft kann keine Gewährleistung für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele übernehmen.



Fürst Fugger Privatbank

Maximilianstraße 38
86150 Augsburg
Telefon 0821 3201-0
www.fuggerbank.de